



Liebe Leserinnen und Leser,



wir dürfen die Opfer von Gewalttaten nicht allein lassen. Alle Menschen, die Gewalt erlebt haben, müssen die Hilfe bekommen, die sie brauchen – schnell und unkompliziert. Kompetente psychologische Unterstützung hilft dabei, die schrecklichen Erleb-

nisse zu verarbeiten. Gerade unmittelbar nach einer Gewalttat senkt sie das Risiko, dass die Menschen unter Traumafolgen leiden.

Unsere Traumambulanzen stehen Betroffenen in ihrer schwierigen Situation bei. Sie tun alles dafür, psychische Gesundheitsstörungen abzufangen. Soforthilfe für die Opfer von Gewalt. Beratung für Betroffene und ihr soziales Umfeld. Weil wir überzeugt sind, dass die Traumaambulanzen grundlegende Arbeit leisten, bauen wir ihr Netz weiter aus.

Ich bitte Sie: Haben Sie keine Scheu! Unsere Traumaambulanzen haben schon so vielen Menschen geholfen. Unbürokratisch, empathisch und vertrauensvoll. Wenden Sie sich direkt an unsere Anlaufstellen und machen Sie den so wichtigen ersten Schritt.

Ulrike Scharf Staatsministerin

Was sind Traumaambulanzen?

Traumaambulanzen dienen der schnellen, niedrigschwelligen psychotherapeutischen Unterstützung für Opfer von Gewalttaten und sind an kooperierenden psychiatrischen Einrichtungen etabliert. Ihr Ziel ist es, den Eintritt oder die Chronifizierung von psychischen Gesundheitsstörungen als Folgen einer Gewalttat zu verhindern oder abzumildern und Betroffenen eine frühzeitige Intervention zu ermöglichen.

Für Kinder und Jugendliche bestehen Traumaambulanzen in Bayern schon einige Jahre. Dieses Angebot wurde ab 01.01.2021 für Erwachsene ausgeweitet.

Welche Leistungen bieten Traumaambulanzen?

In der Traumaambulanz können Erwachsene insgesamt bis zu fünfzehn Sitzungen, Kinder und Jugendliche bis zu achtzehn Sitzungen in Anspruch nehmen. In den ersten fünf bzw. acht Sitzungen wird die Behandlungsbedürftigkeit abgeklärt und die erforderlichen Akutmaßnahmen werden durchgeführt. Die Traumaambulanzen können von Betroffenen direkt oder über das Zentrum Bayern

Familie und Soziales (ZBFS) kontaktiert werden. Die bis zu zehn weiteren Sitzungen dienen der Akuttherapie und bedürfen der Genehmigung durch die (vom Wohnort abhängige) zuständige Regionalstelle des ZBFS.

Weitere Leistungen?

Es werden auch die erforderlichen Fahrkosten in die nächstgelegene Traumaambulanz erstattet. Dies gilt für die betroffene Person, eine notwendige Begleitperson sowie Kinder, deren Mitnahme erforderlich ist, weil die Betreuung nicht sichergestellt ist. Außerdem werden notwendige Betreuungskosten für zu pflegende oder zu betreuende Familienangehörige übernommen. Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie in der Traumaambulanz oder bei der zuständigen Regionalstelle des ZBFS.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Anspruchsberechtigt sind Betroffene eines tätlichen Angriffs und deren Angehörige, Hinterbliebene oder Nahestehende. Der tätliche Angriff muss sich bei Erwachsenen nach dem 31.12.2020 ereignet haben. Kinder und Jugendliche können die Leistungen auch bei früheren Gewalttaten in Anspruch nehmen. Die erste Sitzung in der Traumaambulanz muss innerhalb von zwölf Monaten nach dem schädigenden Ereignis oder der Kenntnis hiervon stattfinden.

Ausnahmsweise kann die erste Sitzung auch nach einer länger zurückliegenden Gewalttat erfolgen, wenn deswegen eine psychische Krise eingetreten ist. Ein Antrag auf Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) kann auch noch nach Beginn der Behandlung (spätestens nach der zweiten Sitzung) bei der zuständigen Regionalstelle des ZBFS gestellt werden. Er kann auf die Leistungen der Traumaambulanz beschränkt werden.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Eine Liste mit allen kooperierenden Kliniken, nähere Informationen zu den Leistungen der Traumaambulanzen und dem Verfahren nach dem OEG sowie Antragsformulare erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Regionalstelle des ZBFS oder unter www.zbfs.bayern.de/opferentschaedigung/gewaltopfer/traumaambulanz. Außerdem steht Ihnen das ZBFS unter der Telefonnummer 0921 605-1 für Auskünfte zur Verfügung.



www.zbfs.bayern.de/opferentschaedigung/gewaltopfer/traumaambulanz



www.sozialministerium.bayern.de



www.gemeinsam.stark.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt: www.beruf-und-familie.de



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Winzererstr. 9, 80797 München

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de Gestaltung: Serviceplan MAKE GmbH & Co. KG

Bildnachweis: ©AdobeStock/WavebreakmediaMicro (Titel) Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH

Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier (FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)

Stand: Oktober 2022 Artikelnummer: 1001 0769

Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660,

Mo. bis Fr. 9.30 bis 11.30 Uhr, Mo. bis Do. 13.30 bis 15.00 Uhr

E-Mail: buergerbuero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteiahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.